

Jahresbericht 2013

Schuldner- und

Insolvenzberatung

Standorte - Versorgungsbereiche - Personalstruktur

Die Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes Gießen wird an zwei Standorten angeboten. Die Beratungsstelle ist staatlich anerkannte geeignete Stelle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO). Das Beratungsangebot der Diakonie Gießen ist grundsätzlich für alle offen.

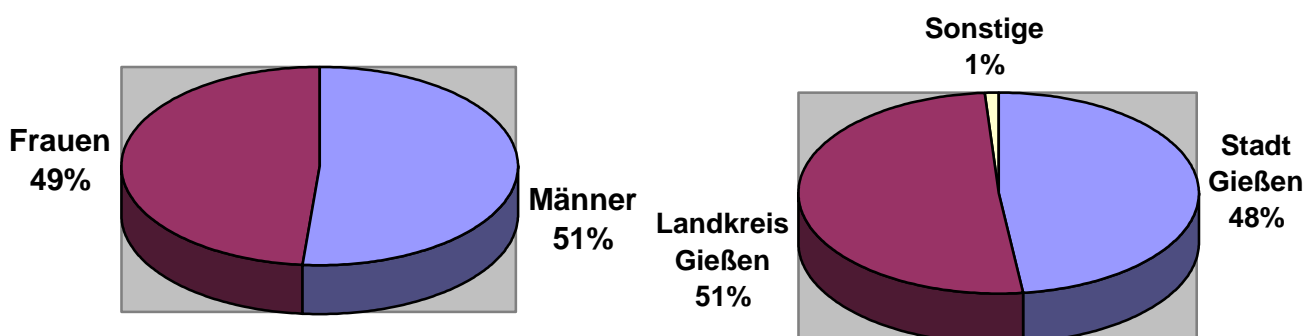
Es richtet sich an alle Menschen in der Stadt und im Landkreis Gießen, die problematisch verschuldet sind und Überschuldete – Einzelne, Paare, Familien -, die ohne fremde Hilfe ihre schwierige wirtschaftliche und psychosoziale Situation nicht mehr bewältigen können.

Ziel der Beratung ist es, die Ratsuchenden bei der Sanierung ihrer wirtschaftlichen Situation und bei der Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse zu unterstützen und ihr Selbstheilpotential zu stärken

In der Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes Gießen sind sechs Beraterinnen und Berater (3,9 Personalstellen) sowie zwei Verwaltungskräfte (rund 0,7 Personalstellenanteile) beschäftigt. Alle Beraterstellen sind mit SozialpädagogInnen oder SozialarbeiterInnen besetzt, die im Bereich Schuldner- bzw. Insolvenzberatung weitergebildet sind.

Die Außenstelle der Schuldnerberatung ist örtlich und konzeptionell bei der Gemeinwesenarbeit Gießen-West im Leimenkauter Weg 16 angesiedelt. Sie bietet durch die Einbindung in das Gemeinwesen eine integrierte Form der Schuldnerberatung für die in diesem Stadtteil lebenden Menschen an. Aufgrund der Nähe zum Klientel ist sie außerdem als niedrigschwelliges Angebot konzipiert.

Die Schuldnerberatung wurde von 458 Frauen und 482 Männern in Anspruch genommen. Dieses weitgehend ausgewogene Zahlenverhältnis besteht seit einigen Jahren und bestätigt, dass Frauen und Männer gleichermaßen von Überschuldung betroffen sind.



Zahl der Ratsuchenden nach Orten

Allendorf/Lda.	10	Laubach	45
Biebertal	19	Lich	13
Buseck	43	Linden	28
Fernwald	20	Lollar	26
Gießen	451	Pohlheim	50
Grünberg	53	Rabenau	14
Heuchelheim	17	Reiskirchen	27
Hungen	38	Staufenberg	17
Langgöns	31	Wettenberg	27

Beratungszugang - Wartezeiten

Im Berichtsjahr erhielten 458 Frauen und 482 Männer Rat und Hilfe bei der Schuldnerberatung der Diakonie Gießen. Dies sind allerdings nur diejenigen, die in 2013 erstmals beraten wurden oder aus dem Vorjahr als Folgeberatung in unsere Statistik eingegangen sind. Der eigentliche Bedarf nach Schuldnerberatung ist ungleich höher, da im Jahresdurchschnitt uns pro Arbeitstag ca. vier Anfragen erreichen. Dies sind etwa 1000 Erstanfragen in Form von Anrufen, persönlichen Vorsprachen oder per eMail pro Jahr. Hiervon konnten aufgrund der begrenzten Beratungskapazität nur 490 neu aufgenommen werden.

Der reguläre Beratungszugang wird über unser Anmeldeverfahren gesteuert. Die Ratsuchenden erhalten hierzu das „Startset“, bestehend aus einer Gläubigerliste, einem Haushaltsplan, einem Formular für die persönlichen Daten und einem erklärenden Anschreiben. Alle Papiere dieses Startsets dienen zur strukturierten Vorbereitung auf das Erstgespräch in der Schuldnerberatung um den Beratungsprozess effizient zu gestalten. Mit Abgabe dieser Anmeldeunterlagen werden die Ratsuchenden in unsere Warteliste aufgenommen. Im Berichtsjahr gab es durchschnittliche Wartezeiten von vier bis fünf Monaten, mit steigender Tendenz.

Diese verhältnismäßig lange Wartezeit bedeutet jedoch nicht, dass sie für die Ratsuchenden Menschen automatisch eine verlorene Zeit ist! Das Warten auf der Warteliste bis zum Beginn der Schuldnerberatung bedeutet nicht zwingend Stillstand. Bereits beim telefonischen Erstkontakt erhalten die Anfragenden in der Regel alle notwendigen Informationen, um erste Schritte zur Existenzsicherung einzuleiten oder um Gläubiger anzuschreiben. Auch Verhaltenstipps zum angekündigten Besuch des Gerichtsvollziehers und zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses werden hier ggf. schon weitergegeben. Dies gilt umso mehr, wenn der erste Kontakt im Rahmen unserer Notfallsprechstunde stattfindet.

Wartende Ratsuchende können außerdem die Zeit nutzen, um Gläubigerunterlagen zu besorgen, Mietschulden zu begleichen, oder eine Überziehung ihres Girokontos zurück zuführen.

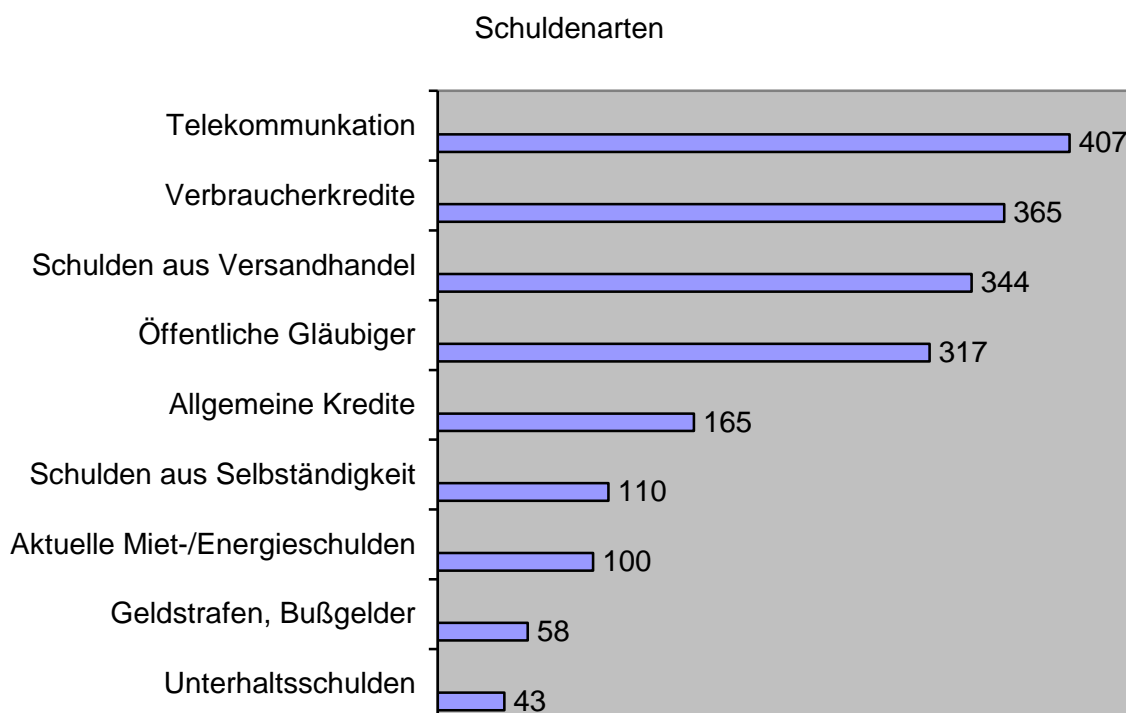
Allerdings sind diese positiven Effekte einer konstruktiven Nutzung der Wartezeit in ihrer Wirkung begrenzt. Bei einer Wartezeit von über drei Monaten wächst die Gefahr, dass die scheinbare Aussichtslosigkeit und Perspektivlosigkeit bei vielen Menschen wieder die Oberhand gewinnt und somit das Ausfallrisiko steigt. Außerdem erhöht eine immer länger werdende Warteliste den Verwaltungsaufwand in der Beratungsstelle und verschlingt somit personelle Ressourcen, welche dann in der Beratung fehlen.

Eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung von Schuldnerberatung, welche die Wartezeit auf maximal drei Monate begrenzt, ist daher absolut notwendig. Gemäß den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. ist für eine bedarfsgerechte Ausstattung eine Vollzeitstelle Schuldnerberatung pro 25.000 Einwohner notwendig. Von dieser Richtgröße sind wir im Kreis Gießen, aber auch in Hessen insgesamt, weit entfernt.

Die Pfändungsaktivitäten vieler Gläubiger stellen für die Schuldnerinnen und Schuldner ein erhebliches Bedrohungspotential dar. Diese „Bedrohung“ kann objektive Hintergründe haben, d.h. der Gläubiger hat z.B. eine Kontopfändung ausgebracht. Sofortiges Handeln ist notwendig. Aber auch in der subjektiven Empfindung kann sich beim Schuldner ein Bedrohungsszenario aufbauen und diesen in existenzielle Ängste stürzen.

Für dringende Fälle gibt es daher die Notfallsprechstunde, welche wöchentlich angeboten wird. Im Jahr 2013 kamen 679 Ratsuchende bei 49 abgehaltenen Sprechstunden. Das sind durchschnittlich rund 14 pro Sprechstunde. Jeder dieser Menschen kommt mit seiner persönlichen Notlage und hofft auf Hilfe durch die Beraterinnen und Berater. Die Bandbreite reicht von einfachen Fragen bis zu existenziellen Krisen, wie Stromsperre, Räumungsklage oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Schuldenarten: Die Schulden aus Telekommunikationsverträgen sind in über 43% aller Gläubigeraufstellungen enthalten und kommen somit in 2013 am häufigsten vor. Das individuelle Verschuldungsmaß wird allerdings mehr durch die Verbraucherkreditschulden und die Schulden aus Versandgeschäften geprägt, da hier in der Regel die einzelnen Forderungssummen deutlich höher sind.



Erfahrungsbericht eines Schuldners

„Geschafft ! Ich bin nun schuldenfrei. Es war ein langer Weg für mich.“

„Im September 2001 war ich zum ersten Mal bei der Schuldnerberatungsstelle der Diakonie Gießen. Ich war damals 40 Jahre alt und hatte nach längerer Arbeitslosigkeit endlich wieder eine Arbeitsstelle gefunden. Es ging mir über eine lange Zeit nicht gut und nach etlichen Krisen und Rückschlägen sollte es wieder bergauf gehen. Hierzu gehörte auch, dass ich endlich etwas wegen meiner Verschuldung unternahm.

Viele Briefe hatte ich gar nicht mehr geöffnet, geschweige denn gelesen. Zunächst musste ich daher erst wieder einen Überblick gewinnen. In mehreren ausführlichen Beratungsgesprächen habe ich, zusammen mit der Schuldnerberaterin, alle notwendigen Informationen zusammen getragen. Dabei wurde schnell deutlich, dass für mich das Verbraucherinsolvenzverfahren die einzige realistische Möglichkeit zur Entschuldung ist. Ich verdiente zu dieser Zeit so wenig, dass mein Lohn nicht pfändbar war. Die Beraterin erklärte mir, dass die Schere zwischen meinem geringen Nettoeinkommen und der

Gesamtverschuldung von über 40.000,- DM zu groß sei, um die Schulden mit klassischen Ratenzahlungsvereinbarungen abtragen zu können.

Dies klang für mich in diesem Moment alles plausibel. Ich hatte jedoch die „Ratschläge“ von Freunden und Bekannten im Ohr, die mir von der Privatinsolvenz abgeraten hatten, da man dann kein freier Mensch mehr sei usw. Ich sagte daher zum Ende des zweiten Gesprächs der Beraterin, dass ich mir das Ganze nochmal überlegen müsse. Ich würde mich wieder bei ihr melden.

Ich habe mich dort wieder gemeldet, aber erst gut vier Jahre später im Januar 2006. Ich kann nicht erklären, warum ich für den zweiten Anlauf solange gebraucht habe. Meine Arbeitsstelle als Kurierfahrer behielt ich, und ich habe auch zwischendurch versucht, Zahlungen an einzelne Gläubiger zu leisten. Aus heutiger Sicht war dies aber nicht durchdacht und unkoordiniert. Schließlich funktionierte es auch nicht. Aufgrund galoppierender Zinsen und Kosten lag meine Gesamtverschuldung nun bei rund 28.000,- €.

Ich erhielt bei der Schuldnerberatung der Diakonie eine neue Chance. Der zweite Anlauf wurde gestartet. Ich war mir nun ganz sicher, dass ich nur über das Verbraucherinsolvenzverfahren aus der Verschuldung heraus komme. Der aktuelle Stand wurde ermittelt, die bereits vorhandene Akte und die Daten im Computerprogramm mussten gründlich überarbeitet werden.

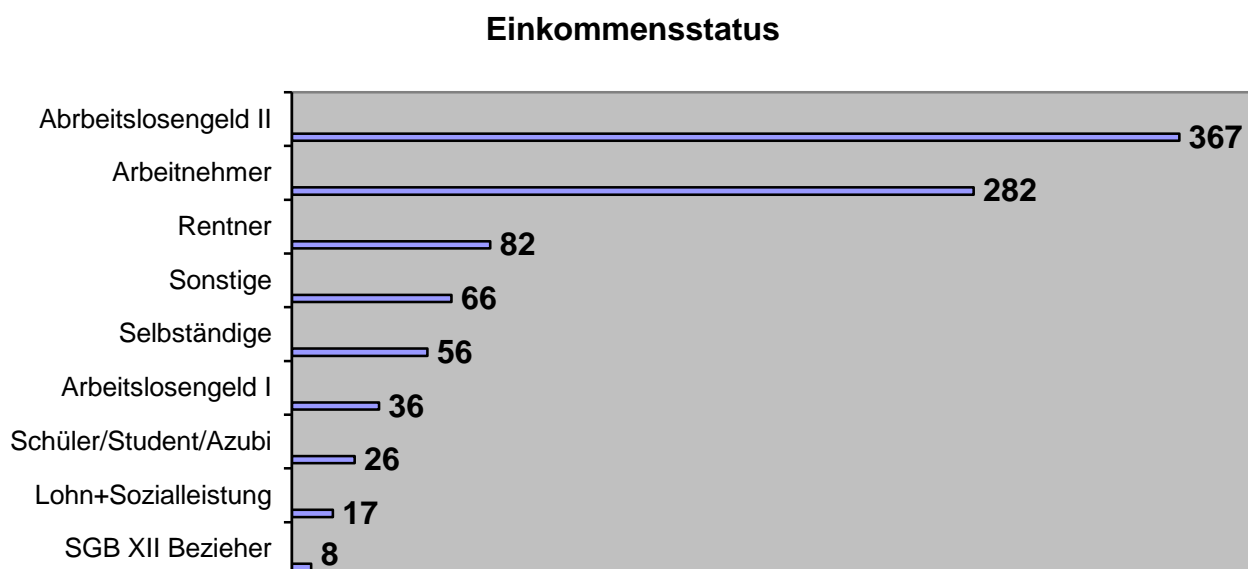
Die Schuldnerberatung schrieb alle Gläubiger an, um die Forderungsstände zu ermitteln. Gemeinsam mit meiner Beraterin erstellte ich den außergerichtlichen Einigungsversuch, der sodann von der Beratungsstelle an alle Gläubiger verschickt wurde, aber aufgrund der zu geringen Quote von der Mehrheit der Gläubiger abgelehnt wurde. Daraufhin stellte ich beim Insolvenzgericht Gießen den Insolvenzantrag.

Das vom Gericht durchgeführte Schuldenbereinigungsplanverfahren wurde schließlich angenommen und erübrigte somit die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Der beschlossene Schuldenbereinigungsplan ist ein gerichtlicher Vergleich, hat eine Laufzeit von 72 Monaten und stellt an den Schuldner weitgehend die gleichen Anforderungen wie im Insolvenzverfahren.

Die Planlaufzeit begann im März 2007. Ich musste einmal jährlich über meine Einkommensverhältnisse Rechenschaft ablegen und die entstandenen Pfändungsbeträge gemäß der Verteilungsquote an die Gläubiger abführen. Bei der ordnungsgemäßen Umsetzung des Plans wurde ich von meiner Beraterin während der gesamten sechsjährigen Planlaufzeit unterstützt. Insbesondere die Erstellung des jährlichen Verteilungsplans mit den jeweiligen Verteilungsbeträgen, und dem dazugehörigen Schriftverkehr, hätte ich alleine nicht hinbekommen.

Am 28.2.2013 endete die Laufzeit des Schuldenbereinigungsplanes und ich erhielt von den Gläubigern nach und nach die Bestätigung über die Erledigung der Forderung bzw. deren Schreiben zur Restschuldbefreiung. Endlich! Nach soviel Jahren bin ich nun meine Schulden los, eine unbeschreibliche Befreiung. Ich kann es immer noch nicht ganz glauben.“

Einkommensstatus: Der Arbeitnehmeranteil ist leicht rückläufig, der der ALG II Empfänger ist geringfügig gestiegen. Mit rund 70% aller Ratsuchenden stellen beide Gruppen zusammen den größten Anteil der im Jahr 2013 beratenen Personen.



Ohne „P-Konto“ kein Pfändungsschutz beim Girokonto

Nach dreieinhalb Jahren Laufzeit dürfte inzwischen eine große Zahl der überschuldeten Menschen über ein Pfändungsschutzkonto, das sogenannte „P-Konto“, verfügen. Ein unbedingtes Muss ist es für Kontoinhaber, deren Konto durch einen Gläubiger bereits gepfändet wurde, da nur hierüber der Pfändungsschutz aktiviert werden kann.

Andere richten es vorsorglich ein, um für eine drohende Kontopfändung gewappnet zu sein. Bei einem „P-Konto“ greift ein automatischer Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1.045,04 Euro je Kalendermonat.

Je nach Lebenssituation der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, benötigen diese jedoch eine Bescheinigung, welche die erhöhten Freibeträge (z.B. für Unterhaltsverpflichtungen) ausweist. Diese Bescheinigungen dürfen laut Gesetz nur von bestimmten Stellen ausgestellt werden. Hierzu zählen auch die nach der Insolvenzordnung anerkannten Schuldnerberatungsstellen.

Die Schuldnerberatung der Diakonie Gießen hat seinerzeit die gesetzliche Neuregelung zum Kontopfändungsschutz grundsätzlich begrüßt, da sie in weiten Teilen eine

Verbesserung der Situation darstellte. Leider hat der Gesetzgeber nur verfügt, dass auf Antrag des Kontoinhabers ein bestehendes Girokonto von der Bank in ein „P-Konto“ umgewandelt werden muss. Benötigt der Kontoinhaber jedoch eine Erhöhung des Freibetrages und damit eine „P-Konto-Bescheinigung“, so ist er auf den guten Willen der Stellen angewiesen, die eine solche Bescheinigung ausstellen dürfen.

Diakonie Gießen

	2010	2011	2012	2013
„P-Konto“ Beratungen	170	394	410	332
„P-Konto“ Bescheinigungen	110	267	276	267

Unsere Beratungsstelle stellt die Bescheinigungen aus, da ein funktionierendes „P-Konto“ für die Betroffenen von existenzieller Bedeutung ist. Die Information und die aktive Unterstützung zum Schuldnerschutz von Ratsuchenden gehören zu den elementaren Aufgaben von Schuldnerberatung. Seit Einführung des Pfändungsschutzkontos im Juli 2010 wurden von der Diakonie Gießen insgesamt 920 Bescheinigungen ausgestellt.

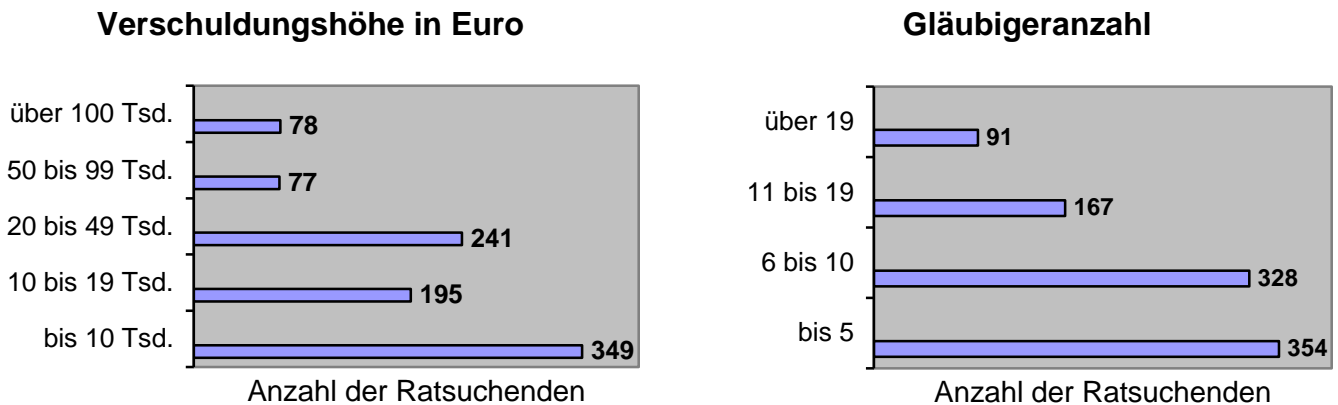
Allerdings entstand mit der Übernahme dieser zusätzlichen Leistung für uns ein nicht unerheblicher Mehraufwand, ohne dafür eine Erweiterung der Personalkapazität zu erhalten. Der Gesetzgeber hat mit der Neuausrichtung des Kontopfändungsschutzes zwar die Gerichte entlastet, nicht aber für eine bessere finanzielle Ausstattung der bescheinigenden Schuldnerberatungsstellen gesorgt, auf die fortan die Hauptlast zukam.

Für die Erstellung einer P-Konto-Bescheinigung werden von uns in der Regel separate Termine vereinbart. Das Grundprinzip der Bescheinigung ist die Freistellung von Pauschalbeträgen auf der Basis von Unterhaltungspflichten des Kontoinhabers, sowie die Freistellung von genau definierten Sozialleistungen.

Um eine Bescheinigung oder eine Folgebescheinigung korrekt ausstellen zu können, ist die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der lückenlose Nachweis aller für die Bescheinigung erforderlichen Unterlagen zwingend notwendig. In der Regel sind hierfür zwei Beratungstermine erforderlich, die noch dazu häufig kurzfristig eingeschoben werden müssen.

All dies belastet die Gesamtkapazität unserer Beratungsstelle und führt letztlich zu längeren Wartezeiten für ein Erstberatungsgespräch in der Schuldnerberatung.

Gläubigerzahl und Schuldenhöhe: *Einen leichten Zuwachs verzeichnet die Verschuldungskategorie bis 10.000 € Gesamtverschuldung. Allerdings belegen die Zahlen ein insgesamt weiterhin hohes Verschuldungsniveau. Bei rund 43% der Klienten liegt die Verschuldung über 20.000 €. Jeder Sechste unserer Ratsuchenden ist gar mit über 50.000 € verschuldet.*



Energieverschuldung steigt

Laut einem Zeitungsbericht des „Gießener Anzeiger“ vom 8.8.2013 wurde von 32 hessischen Energieversorgern im vergangenen Jahr in 406.000 Fällen eine Stromsperre angedroht. Bei ca. 13.500 Kunden wurde die Stromsperre schließlich auch umgesetzt. Diese Zahlen klingen beeindruckend, sind aber aus Sicht der Schuldnerberatung nicht verwunderlich.

Wir registrieren bereits seit Jahren die stark wachsende Zahl von Haushalten, welche die Strom- oder auch Heizkosten nicht mehr aufbringen können. Die Ursache hierfür ist häufig die Kombination aus hohen Nachforderungen, aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten der letzten Jahre und einer schon vorhandenen finanziellen Notlage der Kunden.

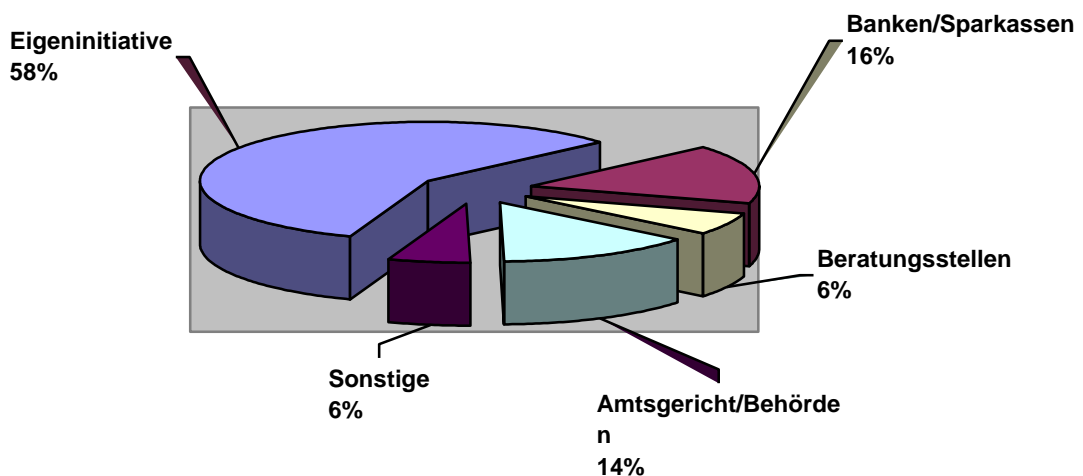
Hinzu kommt, dass bei den Betroffenen der Kostenfaktor Energie in der Haushaltsplanung nicht ausreichend präsent ist und die Nachforderung aus der Jahresabrechnung dann für viele „völlig überraschend“ kommt. Aufgrund dieser geringen Sensibilisierung für die Energiekosten, werden präventive Angebote und Hilfestellungen im Vorfeld nicht in Anspruch genommen.

Auch in der Schuldnerberatung werden diese Probleme häufig erst thematisiert, wenn die Liefersperre von Strom oder Gas kurz bevor steht oder bereits erfolgt ist. In dieser Krisensituation sind dann die Handlungsmöglichkeiten entsprechend eingeschränkt.

Trotzdem muss das Problem im Beratungsprozess vorrangig behandelt werden, da eine akute Existenzgefährdung vorliegt. Es gilt, Lösungsmöglichkeiten zu suchen und diese so zügig wie möglich umzusetzen. Den eigentlichen Schuldnerberatungsprozess zu beginnen, ohne dass solche elementaren Fragen geklärt sind, macht keinen Sinn.

Zugang zur Beratungsstelle: Der im Beratungsalltag „gefühlte Eindruck“, dass andere Stellen zunehmend auf die Schuldnerberatungsstelle der Diakonie Gießen verweisen, wird durch die erhobenen statistischen Werte auch objektiv belegt. Der Anteil von Menschen, die von sich aus die Beratungsstelle aufsuchten ist seit 2008 von 78% auf aktuelle 58% zurückgegangen. Hingegen stieg die Zahl derjenigen Ratsuchenden, welche von anderen Stellen an uns verwiesen wurden von 22% (2008) auf 42% (2013). Ein Großteil hiervon kam über die Banken/Sparkassen oder über Behörden und Gerichte zu uns.

Zugang zur Beratungsstelle über...



Beratung in der Gemeinwesenarbeit Gießen-West

Im Rahmen der Gemeinwesenarbeit im Stadtteil Gießen-West im Wilhelm-Liebknecht-Haus ist die Schuldnerberatung ein wichtiger Bestandteil der dortigen Erwachsenenarbeit. Das Angebot erfolgt in enger Anlehnung und Kooperation zu bestehenden Angeboten in der Gemeinwesenarbeit und berücksichtigt in besonderer Weise den standortspezifischen Hilfebedarf.

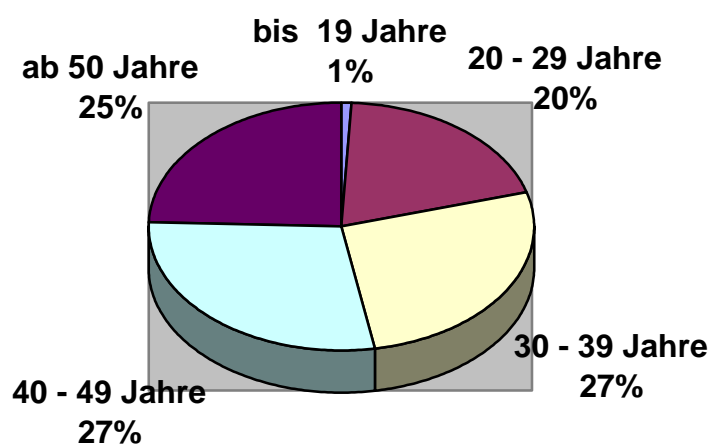
Um diese interne Vernetzung zu stärken, wurde im Mai 2013 die „kollegiale Fallberatung“ initiiert, die seither regelmäßig alle zwei Monate in institutionalisierter Form als festes Angebot mit supervisorischem Charakter stattfindet. Im Vordergrund steht dabei die fallbezogene fachliche Verzahnung der verschiedenen Angebote im Wilhelm-Liebnecht-Haus. Einerseits werden hierdurch die Mitarbeiter in ihrem individuellen Handeln unterstützt, andererseits können aus unterschiedlichen Blickrichtungen bereichsübergreifende Lösungsansätze entwickelt werden.

Die GWA-Schuldnerberatung umfasst das komplette Aufgabenspektrum der spezialisierten Schuldner- und Insolvenzberatung, unterscheidet sich jedoch durch einen überwiegend niederschweligen Beratungsansatz. So wird bei den „Aufnahmeformalitäten“ bewusst auf das Ausfüllen und die Einreichung von Anmeldeunterlagen verzichtet. Der Ersttermin kann direkt telefonisch oder persönlich mit der Beraterin vereinbart werden. Im Berichtsjahr wurden 63 Klienten beraten.

Ein wichtiges Beratungsthema war auch hier das Pfändungsschutzkonto. Inzwischen kommen verstärkt P-Konto-Inhaber, die von ihrer Bank aufgefordert wurden, eine neue aktualisierte P-Konto-bescheinigung vorzulegen. Allerdings gab es auch rund um das P-Konto vermehrten Beratungsbedarf, welcher in einer unzureichenden Beratung durch die Banken zu begründen ist. Insbesondere über die Funktion und den Inhalt der P-Konto-Bescheinigung werden die Kontoinhaber von dort falsch oder nicht ausreichend informiert, so dass es immer wieder zu Irritationen (mit teils negativen Folgen für die Kunden) führt.

Altersverteilung: Wie bereits in den Vorjahren festgestellt werden konnte, gibt es auch im Berichtsjahr eine weitgehend homogene Altersverteilung zwischen den unterschiedlichen Altersgruppen. Überschuldung lässt sich daher nicht an einer bestimmten Alterskategorie festmachen.

Altersverteilung



Schuldnerberatung in der JVA Gießen

Der Stellenumfang für die Beratung von überschuldeten Inhaftierten in der JVA Gießen betrug weiterhin 4 Stunden pro Woche. Das ist, gemessen an der Nachfrage nach individueller Beratung, deutlich zu wenig. Trotz des engen Zeitrahmens konnten 59 Inhaftierte zum Teil längerfristig beraten werden. Bei einigen Ratsuchenden genügten aber auch Kurzkontakte von ein bis zwei Beratungsgesprächen. In diesen Gesprächen ging es meist um allgemeine Informationen zum Umgang mit Schulden sowie zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Durch die besonderen Umstände der Inhaftierten in der JVA Gießen (relativ kurze Haftzeiten, dadurch oft kein voll angespartes Geld), sind Zahlungen an Gläubiger meist nicht möglich. Bei 5 Klienten konnten zumindest Regulierungen mit einzelnen Gläubigern durch Einmalvergleiche (über Familienangehörige oder aus dem Überbrückungsgeld) bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen vereinbart durchgeführt werden.

In 2 Fällen konnte auch die Niederschlagung einer Forderung erreicht werden.

Bei 9 Inhaftierten wurden Anträge auf Erlass von Verfahrenskosten gemäß §39 HStVollzG gestellt werden.¹⁰ Inzwischen aus der Haft entlassene bzw. in den offenen Vollzug gewechselte Klienten wurden an externe Schuldnerberatungsstellen verwiesen (davon 9 zur Schuldnerberatung des Diakonischen Werks Gießen, 1 zu einer Schuldnerberatung eines anderen Landkreises). Diese Weitervermittlung muss in der Regel schon lange vor dem Haftende erfolgen, da die meisten Schuldnerberatungsstellen inzwischen erhebliche Wartezeiten für die Aufnahme neuer Klienten haben.

26 der Klienten befinden sich auch in 2014 noch im Beratungskontakt. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt liegt in der fundierten und fachlichen Vorbereitung, um nach Haftende einen möglichst problemlosen Übergang in eine externe Schuldnerberatungsstelle zu gewährleisten. Hier kommt es vor allem auf vollständige Forderungsverzeichnisse und die dazugehörigen Unterlagen an.

Fortbildung und Gremienarbeit

- Teilnahme am Arbeitskreis Schuldnerberatung des Fachreferats im Diakonischen Werk Hessen. Die vierteljährlichen Sitzungen für die Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen der regionalen Diakonischen Werke dienen dem fachlichen Austausch über aktuelle Themen aus der Beratungspraxis und neue rechtliche Entwicklungen.
- Teilnahme am trägerübergreifenden Arbeitskreis nord- und mittelhessischer Schuldnerberatungsstellen. Geprägt durch die obligatorischen Fachvorträge hat dieser Arbeitskreis einen überwiegend fortbildnerischen Charakter.
- Mitgliedschaft und Vorstandsarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. und Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Fachtagungen.
- Teilnahme an ein- und mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen zu Fachthemen aus der Schuldnerberatung.
- Durchführung einer sogenannten „Inhouse-Fortbildung“ zum Insolvenzrecht ausschließlich für die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater im Diakonischen Werk Gießen. Die Referentin dieser ganztägigen Fortbildungsveranstaltung war eine Fachanwältin für Insolvenzrecht aus dem Landkreis Gießen.

Ausblick: Die Reform der Verbraucherentschuldung kommt in 2014

Mit der Insolvenzordnung hat der Gesetzgeber 1999 die Restschuldbefreiung von „natürlichen Personen“ eingeführt und damit deren vollständige Entschuldung nach einer Verfahrensdauer von sechs Jahren ermöglicht. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es für Verbraucher und Kleinselbständige keine Möglichkeit, sich von ihren Schulden zu befreien und sie behielten diese unter Umständen lebenslang.

Seither wurde immer wieder über eine Verkürzung der so genannten Wohlverhaltensperiode diskutiert. Hierin liegt auch der Kern der Insolvenzreform, die am 1. Juli 2014 in Kraft treten wird. Dies bedeutet, dass in allen Verfahren, die nach dem 30.6.2014 beantragt werden, bereits nach Ablauf von drei Jahren die Erteilung der Restschuldbefreiung möglich ist. Voraussetzung für diese Verkürzung ist allerdings, dass der Schuldner innerhalb dieser drei Jahre sowohl die gesamten Verfahrenskosten bezahlt, als auch mindestens einen Betrag in Höhe von 35% seiner Schulden an seinen Insolvenzverwalter abgeführt hat.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass grundsätzlich nur noch 35% der Schulden bezahlt werden müssen. Vielmehr gilt weiterhin, dass wie bisher im Insolvenzverfahren, das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger von dem Insolvenzverwalter eingezogen und verwertet wird.

Aufgrund einer weiteren Neuregelung, kann bereits nach fünf Jahren die Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlt hat. Hierfür ist keine Mindestbefriedigungsquote notwendig.

In unserer alltäglichen Beratungspraxis werden die o.g. Veränderungen in der Insolvenzordnung voraussichtlich nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen. Die meisten von uns betreuten Schuldner, die einen Insolvenzantrag stellen, haben zunächst entweder keine oder nur geringe pfändbare Beträge. Die Erfüllung der Mindestquote von 35% zuzüglich der Begleichung aller Verfahrenskosten, wird unsere Klientel nur selten leisten können.

Werner Ruppel-Sinn
Bereichsleiter Schuldnerberatung

Gießen im Januar 2014